

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11

5001 Aarau

Telefon 062 837 18 18

info@aihk.ch

www.aihk.ch · www.ahv-aihk.ch

Wirtschaftspolitisches Mitteilungsblatt
für die Mitglieder der AIHK



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

MITTEILUNGEN

Die AIHK sagt dreimal Nein und dreimal Ja

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Am 23. September stimmen wir über drei Vorlagen des Bundes und drei kantonale ab. Die AIHK lehnt alle Vorlagen des Bundes ab und stimmt jenen des Kantons zu (vgl. Parolenkasten unten). Von besonderer Bedeutung ist die kantonale Steuergesetzrevision, welche eine spürbare Entlastung für Familien, Mittelstand und KMU bringt. Die gestaffelte Inkraftsetzung und die aktuelle Finanzlage machen die Vorlage für Kanton und Gemeinden verkräftbar. Die AIHK sagt überzeugt Ja zur Steuergesetzrevision.

**VOLKSABSTIMMUN-
GEN VOM 23. 9. 2012**

Informationen zur Revision des aargauischen Steuergesetzes finden Sie in der letzten Ausgabe der AIHK-Mitteilungen auf den Seiten 53/54 und auf www.weniger-steuern-ja.ch.

Pflegegesetzrevision ist sinnvoll

Die vorliegende Änderung des Pflegegesetzes enthält die auf kantonaler Ebene notwendigen Massnahmen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, insbesondere zur Finanzierung der ambulanten und stationären Pflege. Die Teilrevision wurde vom Grossen Rat

am 28. Juni 2011 mit 93 zu 21 Stimmen deutlich gutgeheissen.

In der Gesetzesberatung war im Wesentlichen nur die Beteiligung ambulanter Patienten umstritten, nicht aber jene im stationären Bereich. Der Grosse Rat sprach sich für eine Beteiligung ambulanter Patienten von maximal 20 Prozent, entsprechend Fr. 15.95 pro Tag, aus. Nur dagegen richtet sich das Referendum gegen die Gesetzesänderung, die übrigen Regelungen des Pflegegesetzes sind nicht Gegenstand von Kritik des Referendumskomitees. Die Minderheit im Grossen Rat und Gegner einer

Volksabstimmungen vom 23. September 2012

Der AIHK-Vorstand hat folgende Parolen beschlossen:

Vorlagen Bund

- Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik»
- Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter»
- Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»

Vorlagen Kanton

- Änderung des Pflegegesetzes
- Änderung des Steuergesetzes
- Verfassungsgrundlage für die Nutzung des tiefen Untergrunds

**Parolen
AIHK**

**Nein
Nein
Nein**

**Ja
Ja
Ja**

Beteiligung ambulanter Patienten sind der Auffassung, dass damit dem anerkannten strategischen Grundsatz «ambulant vor stationär» (Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2010) widersprochen werde und dadurch der Anreiz für die kostengünstigere ambulante Pflege verloren gehe. Das Stimmvolk wird über diese umstrittene Frage bei Zustandekommen der Initiative «Bezahlbare Pflege für alle» noch separat entscheiden können. Der Regierungsrat rechnet damit, dass diese Initiative 2012 zustande kommt.

Der Grosse Rat hat ferner entschieden, dass die Gemeinden die Restkosten übernehmen sollen. Planung, Sicherstellung und Finanzierung der Langzeitpflege stellen bereits heute eine Aufgabe der Gemeinden dar. Demgegenüber ist die Finanzierung des Spitalwesens grundsätzlich Sache des Kantons. Diese Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist allgemein anerkannt und soll beibehalten werden. Durch die Übernahme der Restkosten werden die Gemeinden zwar in einem nicht unerheblichen Ausmass finanziell zusätzlich belastet. Demgegenüber steht jedoch die ebenfalls massive Mehrbelastung des Kantons durch die neue Spitalfinanzierung, die der Bund per 2012 eingeführt hat. Vor diesem Hintergrund ist die Verteilung der Lasten im Gesundheitswesen auf Kanton und Gemeinden ausgewogen und die Kostenübernahme der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden sachlich begründet.

Die vom Grossen Rat beschlossene Lösung ist zweckmässig, weil sie zur Kostendämpfung beiträgt, unter anderem durch die umstrittene Patientenbeteiligung für Spitex-Leistungen.

Der Vorstand der AIHK hat aus diesen Überlegungen die Ja-Parole zur Änderung des Pflegegesetzes beschlossen.

Notwendige Grundlage für die Nutzung des tiefen Untergrunds

Die Nutzung des tiefen Untergrunds zur Energiegewinnung wird immer wichtiger. Bisher fehlte dazu jedoch eine gesetzliche Grundlage. Deshalb verabschiedete der Grosse Rat am 19. Juni 2012 ein neues Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB).

Wer in Zukunft den tiefen Untergrund nutzen will, braucht gemäss dem neuen Gesetz eine Konzession. Unter Nutzung des tiefen Untergrunds werden Nutzungen in der Erdtiefe ausserhalb des gemäss

Privatrecht geschützten Eigentums verstanden. Ausgenommen von der Konzessionspflicht sind Erdwärmesonden bis zu einer Tiefe von 400 m. Diese werden gemäss den Vorschriften des Umweltrechts bewilligt. Das GNB regelt im Weiteren das Bewilligungsverfahren für Vorabklärungen im Boden und das Konzessionsverfahren sowie die entsprechenden Sicherheitsleistungen und Konzessionsabgaben.

Das GNB soll nach Möglichkeit auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Für das Erlassen des neuen Gesetzes muss die Verfassung des Kantons Aargau ergänzt werden. Diese Änderung der Verfassung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die AIHK anerkennt den Regelungsbedarf betreffend die Nutzung des tiefen Untergrunds. Durch die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten (Geothermie, Abbau von Erzen oder andern Bodenschätzen, Sequestrierung von CO₂ usw.) des tiefen Untergrunds können in Zukunft Interessenkonflikte entstehen.

Während der parlamentarischen Beratung stand insbesondere die Nutzung von Geothermie im Vordergrund. Diese wurde als zukunftsweisende neue Technologie eingeschätzt. Entsprechend unbestritten war die Verabschiedung des neuen Gesetzes.

Sehr zu begrüssen ist die explizite Abgabebefreiung für die Nutzung der Geothermie. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung dieser vielversprechenden erneuerbaren Energie. Durch das neue Gesetz wird ausserdem die notwendige Rechtssicherheit für die Nutzung von Geothermie geschaffen.

Der Vorstand der AIHK erachtet die Verfassungsergänzung als notwendig und hat deshalb die Ja-Parole zum Gesetz für die Nutzung des tiefen Untergrunds beschlossen.

Keine selektive Abschaffung des Eigenmietwerts

Die vom Hauseigentümergebiet Schweiz (HEV) eingereichte Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» vom 23. Januar 2009 will Rentnerinnen und Rentnern ein einmaliges Wahlrecht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug sollen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen nicht mehr abziehbar sein. Hingegen sollen die jährlichen Unterhaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von 4'000 Franken und die Kosten für Massnahmen, die dem Energiesparen,

dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, vollumfänglich abzugsberechtigt bleiben.

Der Bundesrat lehnte die Initiative ab, weil sie zu einer sachlich nicht begründeten Ungleichbehandlung anderer Personengruppen führen und das Steuerrecht unnötig verkomplizieren würde. Dennoch sieht er im Bereich der Besteuerung des Wohneigentums Handlungsbedarf. Das geltende Recht sei kompliziert und setze falsche Anreize. Die Abschaffung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer sowie die Streichung der entsprechenden Abzüge für Unterhaltskosten und Schuldzinsen würden die Mängel des heutigen Systems beseitigen und zu einer substantiellen Vereinfachung führen. Ein entsprechender Gegenentwurf des Bundesrats, der die Abschaffung des Eigenmietwertes für alle Hauseigentümer vorsah, scheiterte aber ebenso wie die Erarbeitung eines parlamentarischen Gegenentwurfs. Die Volksinitiative wurde von den eidgenössischen Räten in der Schlussabstimmung abgelehnt.

Nach dem Beschluss des Parlaments hält auch der Bundesrat weiter an seiner ablehnenden Haltung fest. Zusammen mit den Kantonen ist er der Ansicht, dass die Initiative zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führe. So würden dank der Wahlmöglichkeit Mieterinnen und Mieter benachteiligt, denen keine ebenbürtigen Entlastungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Benachteiligt würden auch Personen, die ebenfalls in den eigenen vier Wänden wohnen, das AHV-Alter aber noch nicht erreicht haben. Der vorgeschlagene Systemwechsel wäre somit zu selektiv. Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzer sollen unabhängig vom Alter nach den gleichen Regeln besteuert werden. Wer sein Wohneigentum selbst nutzt, werde bereits heute steuerlich begünstigt, da der Eigenmietwert unterhalb der Marktmiete festgesetzt wird.

Bund und Kantone sind der Auffassung, dass die Umsetzung der Initiative ein Instrument schaffen würde, das in erster Linie vermögenden Personen weitere Möglichkeiten zur Steueroptimierung eröffnet. Eine altersbedingte Sonderbehandlung sei kein geeignetes Mittel, um die heute vorhandenen Fehlanreize, welche die private Verschuldung fördern, zu beseitigen. Ausserdem käme es zu einer Verkomplizierung des Steuersystems, das Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern verursachen würde. Bei der direkten Bundessteuer hätte die Annahme der Initiative geschätzte Ausfälle von jährlich mindestens 250 Millionen Franken zur Folge. Die Mindereinnahmen bei

den Kantons- und Gemeindesteuern werden auf rund 500 Millionen Franken geschätzt.

Der Hauseigentümerverband HEV hält dem entgegen, dass Bund und Kantone mit «fadenscheinigen» Argumenten kämpfen. Heute würden Hauseigentümer im Seniorenalter, die ihr Wohneigentum abbezahlt hätten, steuerlich bestraft. Das sei ungerecht und treibe ältere Personen aus ihren eigenen vier Wänden. Schuld daran sei der Eigenmietwert. Der Eigenmietwert sei ein fiktives Einkommen, das Wohneigentümer versteuern müssen. Solange die Verschuldung der Wohneigentümer hoch ist und sich Schuldzinsen abziehen lassen, ist der Eigenmietwert nur störend. Zu einem grossen Problem wird er aber, wenn Personen im Seniorenalter ohne grosses Einkommen für ihr Wohneigentum übermässig Steuern zahlen müssen. Das sei ungerecht.

Für den HEV ist insgesamt klar: Das heutige System fördert die Verschuldung. Die Konsequenz eines Neins zur Initiative sei, dass es sich nicht lohne, Hypotheken abzuzahlen. Bund und Kantone wollen offensichtlich die Verschuldung der Bevölkerung weiterhin fördern. Abzahlen und sparsam haushalten solle sich auch in Zukunft nicht lohnen. Die Botschaft von Bund und Kantonen sei gerade in einer Zeit grotesk, in der die Problematik der Verschuldung immer offensichtlicher würde in ganz Europa und in der Schweiz.

Die AIHK bringt der Abschaffung des Eigenmietwerts für Wohneigentümer Sympathien entgegen und bedauert deshalb die Ablehnung des Gegenvorschlags.

Die AIHK ist aber der Ansicht, dass durch das in der Initiative vorgesehene Wahlrecht der Rentnerinnen und Rentner das Steuersystem noch komplizierter würde. Die Volksinitiative würde zudem zu keiner Beseitigung der Verzerrungen des heutigen Systems führen. Ausserdem profitiert von der Initiative nur eine einzelne Bevölkerungsgruppe. Sie entlastet die Eigenheimbesitzer im Rentenalter auf Kosten der übrigen Steuerzahler, was dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit widerspricht.

Aus diesen Überlegungen hat der Vorstand der AIHK beschlossen, die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» abzulehnen.

Informationen zu den beiden anderen Abstimmungsvorlagen des Bundes finden sich nachstehend.

NEIN zu einem übermässigen Schutz vor Passivrauchen

von Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

VOLKSABSTIMMUN-
GEN VOM 23. 9. 2012



Am 23. September 2012 werden Volk und Stände über die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» abstimmen. Erst am 1. Mai 2010 ist das geltende Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft getreten. Für eine Volksinitiative bestand kein Anlass. Denn das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen hat sich – soweit es bereits beurteilt werden kann – durchaus bewährt.

Am 1. Mai 2010 ist das geltende Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft getreten. Als Vater des Gesetzes gilt der Züricher Ständerat Felix Gutzwiller, Direktor des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich. In der Sache beruht das Gesetz jedoch auf einem Kompromiss aller politischen Parteien. Erst nach langen Diskussionen konnte das Schweizerische Parlament das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verabschieden.

Bewährte Raucherräume

Das geltende Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen sieht vor, dass in Räumen, die mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen, nicht geraucht werden darf. In Betrieben darf nur in besonderen *Raucherräumen* geraucht werden. Diese Raucherräume dürfen keiner Person als Arbeitsplatz dienen und müssen deutlich als Raucherraum gekennzeichnet, mit einer ausreichenden Belüftung versehen sein sowie über ein automatisches Türsystem verfügen.

Restaurants und Hotels dürfen unter bestimmten Voraussetzungen so genannte *Fumoirs* einrichten, in denen die Gäste rauchen dürfen. Ein Restaurant darf unter bestimmten Voraussetzungen sogar als *Raucherlokal* betrieben werden, in dem überall geraucht werden darf. Ein Serviceangestellter darf aber nur dann in einem Fumoir oder in einem Raucherlokal eingesetzt werden, wenn sich der Serviceangestellte im Arbeitsvertrag damit einverstanden erklärt hat, in Fumoirs oder in Raucherlokalen eingesetzt zu werden.

Die Kantone dürfen strengere Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen vorsehen. So dürfen im Kanton Zürich keine Raucherlokale betrieben werden. Der Kanton Aargau verzichtet darauf, strengere Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen vorzusehen.

Teure bauliche Massnahmen

In vielen Betrieben ist es undenkbar, dass die Mitarbeiter das Betriebsgebäude verlassen, um im Freien zu rauchen. Oft ist der Weg ins Freie zu lang oder – wegen Sicherheitsschleusen – zu beschwerlich. Dazu kommt, dass vor dem Eingangstor rauchende Mitarbeiter nicht gerade das Bild eines gesunden Unternehmens vermitteln. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen haben deshalb viele Unternehmen aufwendige bauliche Massnahmen zur Errichtung von Raucherräumen getroffen. In zahlreichen Betrieben sind für mehrere tausend Franken Raucherkabinen errichtet worden.

Drohende Verschärfung des Rechts

Am 18. Mai 2010 hat die Schweizer Lungenliga die eidgenössische Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» eingereicht. Volk und Stände werden am 23. September 2012 über die Initiative abstimmen.

Die Schweizer Lungenliga ist ein gemeinnütziger Verein, der unter anderem die Bekämpfung von Lungenkrankheiten bezweckt. Sie wird von der öffentlichen Hand mit jährlich über zwei Millionen Franken unterstützt.

Mit ihrer Volksinitiative zielt die Schweizer Lungenliga darauf ab, die Lücken des geltenden Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen zu beseitigen. Mit der Annahme der Volksinitiative müssten strenge Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Die Ergänzung der Bundesverfassung hätte zur Folge, dass das geltende Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen einer Totalrevision unterzogen werden müsste. Im Gesetz müsste der Kurs der Bundesverfassung umgesetzt werden. Wohin der Weg führte,

ist allerdings nicht vollständig vorgezeichnet. Der Text der Volksinitiative lässt jedenfalls viele Fragen unbeantwortet. Immerhin soll das Rauchen im Freien weiterhin ohne Einschränkung zulässig sein.

Verbot von Raucherlokalen?

Im Einzelnen sieht die Volksinitiative zweierlei vor:

- Restaurants und Hotels sollen zwar weiterhin Fumoirs betreiben dürfen; in den Fumoirs soll jedoch kein Servicepersonal mehr eingesetzt werden dürfen. Bediente Fumoirs sollen also verboten werden. Raucherlokale sollen gar nicht mehr betrieben werden dürfen.
- In allen Räumen, die als Arbeitsplatz dienen, soll nicht mehr geraucht werden dürfen.

Offen gelassen wird, ob in Betrieben weiterhin in besonderen Raucherräumen geraucht werden darf. Im Falle der Annahme der Volksinitiative müsste deshalb das Schweizerische Parlament entscheiden, ob das Rauchen in besonderen Raucherräumen mit dem Geist der Volksinitiative vereinbar wäre.

Text der Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»:

Art. 118c BV – Schutz vor dem Passivrauchen

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften zum Schutz des Menschen vor dem Passivrauchen.
- ² Nicht geraucht werden darf in allen Innenräumen, die als Arbeitsplatz dienen.
- ³ In der Regel nicht geraucht werden darf in allen anderen Innenräumen, die öffentlich zugänglich sind; das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. Öffentlich zugänglich sind insbesondere Innenräume von:
 - a. Restaurations- und Hotelbetrieben;
 - b. Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs;
 - c. Gebäuden, die der Ausbildung, dem Sport, der Kultur oder der Freizeit dienen;
 - d. Gebäuden des Gesundheits- und des Sozialwesens sowie des Strafvollzugs.

Unklarer Initiativtext

Unklar ist, ob im Falle der Annahme der Volksinitiative in Einzelbüros weiterhin geraucht werden dürfte. Der Bundesrat geht davon aus, dass das Parlament ein Verbot erlassen müsste.

Mit dem Verbot, in Einzelbüros zu rauchen, erstreckte sich der vorgesehene Schutz – über den Schutz vor Passivrauchen hinaus – auf einen Schutz der Raucher vor sich selber. Ein derartiger Schutz deckte sich

nicht mehr mit dem deklarierten Ziel der Initianten der Volksinitiative, den Schutz von Nichtraucher vor Passivrauchen zu verbessern. Er wäre denn auch mit dem Recht des Einzelnen auf Selbstbestimmung kaum mehr zu vereinbaren.

Dass in allen Räumen, die als Arbeitsplatz dienen, ein Rauchverbot herrschen soll, bedeutete aber beispielsweise insofern eine Verschärfung der heutigen Rechtslage, als in Zukunft zu Hause nicht mehr rauchen dürfte, wer eine Raumpflegerin beschäftigt oder wessen Ehegatte hier und da von zu Hause aus arbeitet.

Kaum amortisierte Kosten

Mit dem Verbot von bedienten Fumoirs und Raucherlokalen streben die Initianten der Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» in erster Linie eine Verbesserung des Schutzes von Serviceangestellten vor Passivrauchen an:

Nach dem geltenden Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen darf zwar kein Serviceangestellter ohne sein Einverständnis in einem Fumoir oder in einem Raucherlokal eingesetzt werden; es kann aber kaum geleugnet werden, dass das Einverständnis in der Realität bisweilen eine blosser Formalität bildet.

Die guten Absichten der Schweizer Lungenliga sind gewiss anerkennenswert. Es darf aber nicht übersehen werden, dass viele Restaurants und Hotels nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen – vor etwas mehr als zwei Jahren – viel Geld in bauliche Massnahmen zur Errichtung von Fumoirs und Raucherlokalen investiert haben. Nach dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen müssen Fumoirs und Raucherlokale beispielsweise über eine «ausreichende Belüftung» verfügen. Eine solche setzt in aller Regel den Einbau einer Lüftungsanlage mit Zu- und Abluft voraus. Ein derartiger Einbau kann bis zu hunderttausend Franken kosten. Es liegt auf der Hand, dass diese Kosten in den meisten Fällen noch nicht amortisiert sind. Im Falle der Annahme der Volksinitiative müssten die Aufwendungen vollumfänglich abgeschrieben werden.

Das gilt nicht nur für die Aufwendungen zur Errichtung von Raucherlokalen, sondern auch für die Kosten der Errichtung von Fumoirs, zumal unbediente Fumoirs kaum gewinnbringend betrieben werden können. In unbedienten Fumoirs, wie sie beispielsweise in Japan verbreitet sind, herrscht kaum einmal

eine gastliche Atmosphäre, wie man sie in einem Restaurant oder Hotel nun einmal erwartet.

Gefährdung der Rechtssicherheit

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) steht der Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» äusserst skeptisch gegenüber. Sie gefährdet – nicht nur deshalb, weil sie viele Fragen unbeantwortet lässt – die Rechtssicherheit:

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist erst seit etwas mehr als zwei Jahren in Kraft. Gerichtsentscheide, in denen sich das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bewähren musste, sind noch kaum ergangen. In vielen Kantonen mussten die Strukturen, die eine effiziente Überwachung der Einhaltung des Gesetzes erlauben, erst einmal gebildet werden. Eine neuerliche Verschärfung der Rechtslage würde das schützenswerte Vertrauen vieler Bürger in die Beständigkeit staatlicher Entscheidungen enttäuschen. Diesem Vertrauen muss insbesondere dort, wo jemand veranlasst worden ist, umfangreiche Investitionen zu tätigen, ein besonderes Gewicht zukommen.

Darüber hinaus darf festgehalten werden, dass sich das geltende Bundesgesetz zum Schutz vor Passiv-

rauchen – soweit es bereits beurteilt werden kann – durchaus bewährt hat. Gemäss Gesundheitsminister Alain Berset hat es sogar zu «spektakulären» Verbesserungen geführt.

Im Übrigen muss festgestellt werden, dass es sich bei der Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» um eine überflüssige Initiative handelt: Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen sieht ausdrücklich vor, dass die Kantone strengere Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen vorsehen dürfen. Mehrere Kantone haben von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Ein überzeugender Grund dafür, weshalb in der ganzen Schweiz ein einheitlich hohes Schutzniveau herrschen soll, ist nicht ersichtlich.

Ablehnung der Initiative

Sowohl der Bundesrat als auch die Bundesversammlung empfehlen, die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» abzulehnen. Es wurde nicht einmal ein Gegenentwurf ausgearbeitet. Die bürgerlichen Parteien lehnen die Volksinitiative geschlossen ab. Die Volksinitiative geht sogar weiten Teilen der Linken zu weit. Auch die AIHK lehnt die überraschende Volksinitiative der Lungenliga ab.

«Meh Musig» oder doch lieber mehr Ingenieure?

von Jan Krejci, lic. iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

VOLKSABSTIMMUN-
GEN VOM 23. 9. 2012



Am 23. September stimmen wir über eine stärkere Musikförderung ab. Die AIHK anerkennt die gesellschaftliche Bedeutung der musikalischen Bildung, lehnt aber die willkürliche Bevorzugung des Fachbereichs Musik und deren Festschreibung in der Bundesverfassung ab. Die Wirtschaft leidet erwiesenermassen unter einem akuten Fachkräftemangel im MINT-Bereich. Die vorgesehene Verfassungsänderung trägt nicht zur Lösung bei, verursacht aber Mehrkosten. Die AIHK lehnt die Vorlage deshalb ab.

Schaut man sich als Pendler um, scheint Musik allgegenwärtig zu sein. Viele kapseln sich mit weissen Kopfhörern von der Umwelt ab und hören mit ihren MP3-Playern oder Smartphones Musik. Teilweise wird die Lautstärke so aufgedreht, dass man als Sitznachbar versucht ist, den hörbaren Refrain mit zu singen oder mit zu wippen ...

... Szenenwechsel: Olympische Sommerspiele in London. Die Athletinnen und Athleten betreten mit bunten, überdimensionalen Kopfhörern die Arena, winken lässig ins Publikum und lauschen konzert-

riert der Melodie, die aus ihren Musikgeräten erklingt. Von der Stimmung im Stadion bekommen sie wenig mit, vielmehr schotten sich die Sportler ab und motivieren sich mit «ihrem» Song für den bevorstehenden Wettkampf. Ein Bild, an das man sich nicht nur in der Sportszene langsam gewöhnt hat.

Einschneidende «Musikinitiative»

Musik hilft zu entspannen, motiviert und weckt Emotionen. Ohne Frage, die Musik nimmt in unserer Kultur einen wichtigen Stellenwert ein. Für gewisse

Kreise genügt dies aber noch nicht. Sie sehen Nachholbedarf, insbesondere bei den Jungen. So wurde Ende Dezember 2008 eine eidgenössische Volksinitiative mit dem Titel «jugend + musik» eingereicht. Die Volksinitiative verlangte von Bund und Kantonen, dass sie besonders bei Kindern und Jugendlichen vermehrt die musikalische Bildung fördern. Zudem forderte die Initiative, dass der Bund alleine, also ohne Mitsprache der Kantone, Grundsätze für den Musikunterricht an Schulen, den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter festlegt. Dies hätte bedeutet, dass der Bund den Kantonen die minimale Anzahl Musiklektionen an Schulen hätte vorschreiben können oder Musik in der Ausbildung von Lehrkräften als Pflichtfach hätte bestimmen können. Das wäre ein massiver Eingriff in die Kompetenz der Kantone gewesen, die gemäss Bundesverfassung für das Schulwesen zuständig sind.

Bundesrat lehnte Initiative ab

Der Bundesrat anerkannte zwar die gesellschaftliche Bedeutung der musikalischen Bildung, lehnte die Volksinitiative aber aus drei Gründen ab:

- Die von der Initiative geforderte Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung für den Musikunterricht an Schulen wäre ein gravierender Eingriff in die Bildungshoheit der Kantone. Ein Ausbau der Bundeskompetenz zulasten der Kantone wollte der Bundesrat deshalb nicht. Zudem empfand er eine Kompetenzverschiebung einzig im Fachbereich Musik als nicht sinnvoll.
- Die Kantone sind bereits dabei, wichtige Eckpfeiler im Bildungswesen gesamtschweizerisch zu bestimmen. Stichwort: HarmoS-Konkordat und sprachregionale Lehrpläne. Der Bundesrat befürchtete, dass eine Annahme der Initiative die kantonalen Bestrebungen unterlaufen würden.
- Bereits heute gewährt die Bundesverfassung dem Bund die Kompetenz, Massnahmen zur auserschulischen Förderung der musikalischen Bildung zu erlassen (Art. 67 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2 BV). Der vorgesehene neue Verfassungsartikel (Art. 67a BV) wäre somit überflüssig.

Parlament für mehr Musikförderung

Die eidgenössischen Räte sahen dies aber ein wenig anders und hoben insbesondere die Bedeutung der

Musik und der musikalischen Bildung für die Gesellschaft hervor. Im Weiteren beklagten sie einen zwischen den einzelnen Kantonen zu grossen Unterschied beim musikalischen Unterricht. Auch bei der Umsetzung des HarmoS-Konkordats, mit dem gesamtschweizerische Bildungsstandards gesetzt werden sollen, zeigten sich die Parlamentarier unzufrieden und monierten insbesondere den sehr langwierigen Prozess. Dagegen würde mit der Initiative die Chancengleichheit beim Zugang zum Musizieren zwischen Kindern aus reichen und solchen aus weniger begüterten Familien verbessert.

Nur bei der ausschliesslichen Regelungskompetenz des Bundes äusserten die Parlamentarier Vorbehalte. Sie erarbeiteten deshalb einen direkten Gegenentwurf, der eine stärkere Mitwirkung der Kantone vorsieht. Ausserdem soll der Bund notwendige Vorschriften nur dann erlassen dürfen, wenn die Kantone untereinander keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts zustande brächten.

In der Schlussabstimmung stimmten die eidgenössischen Räte für den Gegenentwurf (siehe Kasten). Dagegen wurde die Volksinitiative «jugend + musik» Volk und Ständen zur Ablehnung empfohlen. Das Initiativkomitee «IG jugend und musik» zog angesichts dieser Beschlüsse seine Initiative zugunsten des direkten Gegenentwurfs zurück.

Der Bundesbeschluss im Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 67a (neu) Musikalische Bildung

- 1 Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- 2 Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.
- 3 Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Nicht abschätzbare Mehrkosten

Wenn Volk und Stände der Verfassungsänderung zustimmen, müsste die Umsetzung der Musikförderung zwar zuerst auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Trotzdem ist bereits heute absehbar, dass die Förderung für Bund, Kantone und Gemeinden nicht abschätzbare Mehrkosten zur Folge hätte. Für das Initiativkomitee ist bei Annahme der Vorlage nämlich klar, dass sich Bund und Kantone stärker

finanziell engagieren müssten. So ist es gemäss Christine Egerszegi, FDP-Ständerätin und Präsidentin des Ja-Komitees, ein Ziel der Vorlage, dass überall Chorsingen oder die Teilnahme an Musikensembles angeboten würden.

Wieso nicht Naturwissenschaft?

Eine Kompetenzverschiebung von Kanton zu Bund einzig im Fachbereich Musik ist willkürlich und unsinnig. Der Sport ist bis anhin das einzige Schulfach, in dem die kantonale Hoheit durchbrochen wird und wo der Bund Vorgaben macht. Diese Ausnahme hat historische Gründe und wurde dazumal mit den Anforderungen an die Landesverteidigung begründet.

Wie der Bund in der Analyse «Mangel an MINT-Fachkräften in der Schweiz» darlegte, herrscht in der Schweiz ein erschreckender Mangel an MINT-Fachkräften (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), der in den Bereichen Informatik, Technik und teilweise auch im Bauwesen besonders ausgeprägt sei. Dem Fachkräftemangel könnte unter anderem entgegengewirkt werden, wenn es gelänge, Schülerinnen und Schüler bereits in jungen Jahren für den MINT-Bereich zu begeistern. Dieses An-

liegen wird durch den Bundesbeschluss aber erschwert, indem der Stundenplan und die ausser-schulischen Aktivitäten mit Musik statt mit Naturwissenschaft gefüllt werden.

AIHK lehnt Bundesbeschluss ab

Der Vorstand der AIHK lehnt die Verfassungsänderung einstimmig ab.

Die AIHK anerkennt zwar die gesellschaftliche Bedeutung der musikalischen Bildung und der direkte Gegenentwurf geht weniger weit, als die zurückgezogene Volksinitiative «jugend + musik». Der Bundesbeschluss würde aber nicht abschätzbare Mehrkosten verursachen und würde willkürlich ein einzelnes Schulfach privilegieren. Wieso der Musik in der Bildungslandschaft ein derartiges in der Bundesverfassung verankertes Gewicht eingeräumt werden sollte, ist nicht ersichtlich. Wieso soll ausgerechnet für Musik eine Ausnahme gemacht werden und nicht etwa für Naturwissenschaft, Informatik oder Sprachen? Es muss uns wirklich ausgezeichnet gehen, wenn wir uns eine derartige Gewichtung leisten sollten. Die Frage ist bloss, wie lange die vorteilhafte Situation der Schweiz mit solchen Entscheiden noch währen würde?

Regierungsratswahlen vom 21. Oktober 2012

Die AIHK unterstützt Brogli, Hürzeler, Attiger und Burgherr

Der Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer AIHK empfiehlt vier bürgerliche Kandidaten zur Wahl. Neben den beiden Bisherigen Roland Brogli (CVP) und Alex Hürzeler (SVP) sind dies Stephan Attiger (FDP) und Thomas Burgherr (SVP).

Eine positive wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons dient allen Einwohnerinnen und Einwohnern. Optimale Standortfaktoren, beispielsweise gute Erreichbarkeit, Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte oder gesunde Staatsfinanzen und massvolle steuerliche Belastung, bilden die Grundlage dafür. Eine solide bürgerliche Mehrheit in Regierung und Parlament sichert unsere gute Stellung im Standortwettbewerb. Roland Brogli, Alex Hürzeler, Stephan Attiger und Thomas Burgherr bringen alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche bürgerliche Politik mit. Das haben sie als Regierungs- bzw. Grossräte bewiesen. Die AIHK empfiehlt sie deshalb zur Wahl.

Grossratswahlen vom 21. Oktober 2012

Wirtschaftsfreundliche Kandidatinnen und Kandidaten wählen

Der Vorstand der AIHK ruft die Stimmberechtigten dazu auf, sich an den Wahlen zu beteiligen und wirtschaftsfreundliche Kandidatinnen und Kandidaten aus den bürgerlichen (Regierungs-)Parteien in den Grossen Rat zu wählen. Weil der Grosse Rat wesentliche Rahmenbedingungen für die kantonale Wirtschaft bestimmt, ist seine Zusammensetzung bedeutsam. Wir brauchen ein Parlament mit einer wirtschaftsfreundlichen Grundhaltung, um unsere Position im Standortwettbewerb weiter verbessern zu können.